

## Übung im Handels- und Gesellschaftsrecht FS 2019

### Fall 7

A, B, C und D sind Brüder, die in vierzigjähriger Kärnerarbeit eine kleine Spielzeugfabrik mit zwanzig Angestellten und Arbeitern aufgebaut und zur Blüte gebracht haben. Das Unternehmen wird in Form einer OHG betrieben. Nach dem Willen der vier Gründungsgesellschafter, die zu gleichen Teilen am Unternehmen beteiligt und inzwischen alt geworden sind, soll das Lebenswerk auch nach ihrem Tode in der Familie bleiben. In Änderung des Gesellschaftsvertrages treffen sie daher die folgende „Nachfolgeregelung“:

Beim Tode des Gesellschafters A, der mit E verheiratet ist und S und T als Söhne hat, sollen seine Erben in die Gesellschaft eintreten; der Anteil des A soll auf die Erben übergehen. Der Gesellschafter B erhält das Recht, gleichfalls seinen Nachfolger durch Erbeinsetzung festzusetzen. Dabei soll aber seine Gesellschafterstellung nur von einem seiner Erben übernommen werden. B soll diesen Erben aus dem Kreis seiner leiblichen Kinder selbst bestimmen; Ansprüche eventueller Miterben gegen die Gesellschaft sollen ausgeschlossen sein. Ferner wird bestimmt, dass im Falle des Todes von C dessen Frau F und die Tochter G als Erben in die Gesellschaft eintreten sollen. Wenn der unverheiratete D stirbt, soll dessen Anteil unter Ausschluss von Abfindungsansprüchen der Erben des D ohne weiteres dem Gesellschafter B oder dessen Erben zufallen.

In der Folgezeit setzt B testamentarisch seine beiden Töchter K und V sowie seine Frau W zu Erben ein und ordnet an, dass allein W Gesellschafterin werden soll. C enterbt seine Ehefrau F wegen „Treulosigkeit“ und bestimmt die Tochter G zur Alleinerbin. Ein Jahr später erleiden die vier Gesellschafter bei der Rückfahrt von einer ausgedehnten Weinprobe einen schweren Verkehrsunfall. A ist auf der Stelle tot. C stirbt noch am Unfallort. D stirbt zwei Wochen später im Krankenhaus, setzt aber zuvor noch testamentarisch fest, dass sein nichtehelicher Sohn Z auch den Gesellschaftsanteil erwerben soll. Weitere drei Wochen später stirbt auch B an den Folgen des Unfalls.

Die Hinterbliebenen fragen sich, wie sich die nächste Gesellschafterversammlung der A und Co. Spielwarenfabrik OHG zusammensetzen wird.